



Unterägeri

Tarifordnung Tagesfamilien

Gültig ab 01.07.2021

Gemeindeverwaltung Unterägeri
Soziales
Seestrasse 2
6314 Unterägeri

Telefon 041 754 55 30
soziales@unteraegeri.ch
www.unteraegeri.ch



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck	3
1.2	Tarifarten	3
1.3	Wohnsitz	3
2	Definition der Leistungen und Kosten	3
2.1	Betreuungsstunden	3
2.2	Mahlzeiten	3
2.3	Zusatzbetreuungsstunden	3
2.4	Bereitschaftsdienst während Schulstunden	3
2.5	Übernachtung	3
2.6	Spesen	4
3	Rechnungsstellung und Konditionen	4
3.1	Arbeitsrapport	4
3.2	Rechnungsstellung und Mahnung	4
3.3	Kündigungsfrist / Vertragsänderung	4
4	Bestimmung des massgebenden Einkommens	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Berechnung	4
4.3	Vermögen	5
4.4	Berechnung bei Selbständigerwerbenden	5
5	Berechnung Elternbeitrag	5
5.1	Festsetzung und Überprüfung der Elternbeiträge	5
5.2	Betreuungstarif	5
5.3	Geschwisterrabatt	5
5.4	Betreuungsumfang	5
5.5	Leistungsumfang	5
5.6	Eltern mit wirtschaftlicher Sozialhilfe	6
5.7	Eltern ohne Angaben von Einkommen und Vermögen	6
5.8	Tarifänderungen	6
6	Weitere Bestimmungen	6
6.1	Meldepflicht und Tarifierpassung	6
6.2	Datenschutz	6
7	Gültigkeit	6



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Tarifordnung regelt die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien der Gemeinde Unterägeri. Sie gilt für subventionierte und für nicht subventionierte Betreuungsplätze.

1.2 Tarifarten

Subventionierte Plätze

Subventionierte Betreuungsplätze werden durch Subventionsbeiträge der Gemeinde Unterägeri ermöglicht. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich bei subventionierten Betreuungsplätzen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung ihrer Kinder. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird aufgrund des massgebenden Monatseinkommens gemäss Deklaration und aufgrund des steuerbaren Vermögens bestimmt. Darauf abgestimmt wird der Elternbeitrag für subventionierte Betreuungsplätze berechnet.

Selbstzahlerplätze

Für Selbstzahlerplätze (nicht subventionierte Betreuungsplätze) gilt der von der Gemeinde Unterägeri festgelegte Vollkostentarif. Er wird auf dem Tarifblatt ausgewiesen.

1.3 Wohnsitz

Grundsätzlich ist das Angebot Tagesfamilien Unterägeri allen Interessierten mit Wohnsitz in Unterägeri zugänglich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines subventionierten Betreuungsplatzes ist der Wohnsitz des betreuten Kindes (bzw. dessen Eltern) in Unterägeri.

2 Definition der Leistungen und Kosten

Die Abteilung Soziales und Gesundheit schliesst mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden der Betreuungsumfang, die Berechnung des Elternbeitrags und dessen Fälligkeit, die Rechnungsstellung sowie Melde-, Kündigungs- und Änderungsfristen definiert. Tagesfamilien bieten die nachfolgend aufgeführten Leistungen an. Die Kosten dafür sind auf dem Tarifblatt Tagesfamilien Unterägeri ausgewiesen.

2.1 Betreuungsstunden

Die Betreuungsstunden werden vertraglich festgehalten. Sie sind für beide Seiten verbindlich und werden ausser bei Verhinderung der Tageseltern verrechnet.

2.2 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten sind integrierende Bestandteile der Betreuung. Sie werden separat ausgewiesen und verrechnet.

2.3 Zusatzbetreuungsstunden

Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung ist möglich. Sie wird gemäss Betreuungstarif zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Bereitschaftsdienst während Schulstunden

Wird das Tageskind vor und nach dem Kindergarten oder der Schule von den Tageseltern betreut, kann nach Absprache ein Bereitschaftsdienst während den Kindergarten- oder Schulstunden (Wartegeld Schulstunden) vereinbart werden. Fallen dann diese Kindergarten- bzw. Schulstunden aus, ist die Betreuung durch die Tageseltern gewährleistet.

2.5 Übernachtung

Sporadische Übernachtungen eines Tageskindes bei den Tageseltern können nach Absprache mit den Tageseltern erfolgen.



2.6 Spesen

Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente, Windeln usw. werden von den Eltern gebracht oder in Rechnung gestellt. Auslagen für Theater, Zirkus, Schwimmbadbesuch, Ausflüge usw. werden vorgängig mit den Eltern abgesprochen. Alle vereinbarten Auslagen können mittels Rapport verrechnet werden.

3 Rechnungsstellung und Konditionen

3.1 Arbeitsrapport

Für die Abrechnung führen die Tageseltern pro Betreuungsmonat und Kind ein Rapportblatt, in welchem die geleisteten Betreuungs-, Schulstunden, sowie Mahlzeiten, Übernachtungen und Spesen eingetragen werden. Eltern und Tageseltern prüfen und unterschreiben den Rapport. Er ist – neben der Betreuungsvereinbarung – die gültige Grundlage für die Rechnungsstellung bzw. den Entschädigungsanspruch.

3.2 Rechnungsstellung und Mahnung

Die Verrechnung der monatlich fälligen Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Unterägeri. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgemonat, die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Die Rechnung wird standardmässig per Briefpost zugestellt. Werden ausstehende Elternbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht beglichen, wird der Betreuungsvertrag gekündigt bzw. kann die Gemeinde Unterägeri die Betreuung des Kindes sistieren. Die Mahnspesen werden gemäss Usanz der Gemeinde Unterägeri erhoben.

3.3 Kündigungsfrist / Vertragsänderung

Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von zwei Monaten, auf Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Vertragsänderung kann jeweils zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Vertragsänderung wird mit dem Formular *Vertragsänderung Tagesfamilien* eingereicht. Bei Reduktion der Betreuungszeiten infolge Stundenplanänderung haben die Eltern die Möglichkeit, spätestens innert 20 Tagen, nach Erhalt der Stundenplanänderung, mit Zustimmung der Tageseltern, eine Vertragsänderung auf das neue Schuljahr zu beantragen. Somit entfällt in diesen Fällen die zweimonatige Kündigungsfrist.

Bei Kündigung der Tageseltern wird auch der Vertrag zwischen Tageseltern, Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten und Gemeinde gekündigt. In diesem Fall kann die Organisation einer Nachfolgebetreuung durch die Gemeinde nicht zwingend gewährleistet werden.

4 Bestimmung des massgebenden Einkommens

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt das Haushaltseinkommen, in welchem das Kind wohnt, als massgebendes Einkommen. Aus diesen Einkünften wird das anrechenbare Einkommen für die Festlegung der Tarifstufe ermittelt.

4.2 Berechnung

Für die Berechnung ist das jeweilige monatliche Haushaltseinkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem/den Nettoeinkommen pro Monat (Nettolohn II) gemäss Lohnabrechnung/en, monatlichem Anteil 13. Monatslohn, Zulagen, Unterhaltsbeiträgen, allfälligen Ersatzeinkommen und zuzüglich Vermögensertrag (siehe Punkt 4.3) zusammen.



4.3 Vermögen

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie richtet sich nicht nur nach dem Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen. Bei einem Reinvermögen ab CHF 350'000.00 bezahlen die Eltern den maximalen Elternbeitrag (unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens). Bis zu einem Reinvermögen von CHF 350'000.00 werden 5% als Vermögensertrag zum Nettoeinkommen (Punkt 4.2) dazugerechnet.

4.4 Berechnung bei Selbständigerwerbenden

Für die Berechnung bei Selbständigerwerbenden ist das jährliche Einkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem Ertrag aus der selbständig erwerbenden Tätigkeit (Gewinn gemäss Erfolgsrechnung, Aktien, Mobilien, Fahrzeuge, Zulagen etc.) sowie dem Vermögensertrag (siehe Punkt 4.3 zusammen).

Bei Selbständigerwerbenden wird bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2 der Steuererklärung) ein Zuschlag von 20% (minimal CHF 24'000.00) vorgenommen, um die Privatanteile an den geschäftsmässigen Unkosten angemessen zu berücksichtigen.

5 Berechnung Elternbeitrag

5.1 Festsetzung und Überprüfung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird erstmals bei Vertragsabschluss des Kindes festgelegt und anschliessend jährlich überprüft und neu berechnet.

5.2 Betreuungstarif

Der Betreuungstarif berechnet sich aufgrund des massgebenden Monatseinkommens. Der entsprechende Berechnungsfaktor (siehe *Tarifblatt Tagesfamilien Unterägeri*) multipliziert mit dem massgebenden Einkommen ergibt den Stundentarif. Die Subventionsgeber legen den Faktor fest und können ihn bei Bedarf anpassen. Der Stundentarif multipliziert mit der Anzahl Betreuungsstunden pro Monat ergibt den Monatsbeitrag.

5.3 Geschwisterrabatt

Werden mehrere Kinder aus der gleichen Familie bei einer Tagesfamilie betreut, reduziert sich der Betreuungstarif für das zweite Kind um 10% und für das dritte Kind um 5%.

5.4 Betreuungsumfang

Die Tagesfamilien bieten stundenweise Betreuung an, abgestimmt auf den Bedarf der Eltern. Die Mindestbetreuung beträgt bei Neuanschreibung 5 Stunden pro Woche oder für die Ferienbetreuung 50 Stunden pro Jahr.

Bei bereits länger laufenden Verhältnissen kann die Mindestbetreuungszeit nach Situationsprüfung durch die Leitungsstelle und mit Einverständnis der Tagesmutter auch weniger betragen.

5.5 Leistungsumfang

Für die Berechnung des Elternbeitrags ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. Der Elternbeitrag ist für jene Betreuungsleistung geschuldet, die gemäss Betreuungsvereinbarung vereinbart wurde, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend ist (z.B. bei Krankheit, Unfall, Ferien etc.). Während Abwesenheit der Tageseltern sind die Betreuungsbeiträge nicht geschuldet.



5.6 Eltern mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Für Eltern oder Erziehungsberechtigte, die im Rahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, gilt der Minimaltarif. Das Vorweisen eines Bestätigungsschreibens des Sozialamtes ist Voraussetzung.

5.7 Eltern ohne Angaben von Einkommen und Vermögen

Bei Eltern, die keine Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen wollen, wird der kostendeckende Maximaltarif verrechnet.

5.8 Tarifänderungen

Änderungen der Parameter, die der Beitragsabrechnung zu Grunde liegen (z.B. Anpassung des Beitragssatzes) werden den Eltern unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Meldepflicht und Tarifierpassung

Bei der Selbsteinstufung im Höchstattarif müssen keine Belege eingereicht werden.

Verändern sich die für die Tarifierstufung massgebenden Verhältnisse während der Vertragsdauer, ist dies der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung umgehend mitzuteilen. Eine allfällige Tarifierpassung aufgrund der veränderten Verhältnisse erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung.

Die Tarifierstufung wird jährlich überprüft. Werden für die Berechnung von Haushaltseinkommen und Vermögen falsche Angaben gemacht oder die Angaben unterlassen, bleiben die Neueinstufung und der Nachbezug rückwirkend auf die gesamte Vertragsdauer vorbehalten.

6.2 Datenschutz

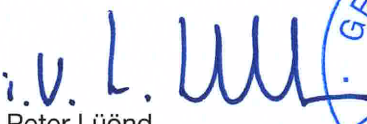
Die Abteilung Soziales und Gesundheit beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes und behandelt sämtliche Angaben der Eltern vertraulich.

7 Gültigkeit

Diese Tarifordnung gilt ab 01. Juli 2021 und ersetzt die vom 01. Juni 2017

Unterägeri, 01. Juli 2021
Gemeinderat Unterägeri


Josef Ribary
Gemeindepräsident


Peter Lüönd
Gemeindeschreiber

